

Einführung einer Begleitscheingebühr im Land Bremen

Das Bundesland Bremen führt als eines der letzten Bundesländer eine Gebühr für die Begleitscheinkontrolle im Rahmen des Nachweisverfahrens für gefährliche Abfälle zum 01.07.2019 ein. Sie dient den Behörden zur Deckung der im Zusammenhang mit der Überwachung von gefährlichen Abfällen entstehenden Personal- und Sachkosten. Die Einführung der Gebühr wurde im Vorwege mit Kammern und Wirtschaftsverbänden erörtert. Der Senat hat der Einführung der Gebühr für Abfallbegleitscheine am 02.10.2018 zugestimmt.

Die Gebühr beträgt 5,95 € (Nummer 11.19 der Anlage zu § 1 (Kostenverzeichnis) Kostenverordnung der Umweltverwaltung (UmwKostV) vom 27. August 2002 (Brem.GBl. S. 423), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. März 2019 (Brem.GBl. S. 130)) und fällt bei jedem Begleitschein an. Der Gebührensschuldner ist jeder ansässige Abfallentsorger im Land Bremen, bei Entsorgungen außerhalb von Bremen der jeweilige Abfallerzeuger/-sammler.

Die Gebühren im Überblick:

Abfallerzeuger/-sammler	Abfallentsorger	Gebührensschuldner	Gebühr je Begleitschein
Bremen	Bremen	Abfallentsorger	5,95 €
nicht Bremen (*)	Bremen	Abfallentsorger	5,95 €
Bremen	nicht Bremen (*)	Abfallerzeuger/-sammler	5,95 €

Dieses heißt, dass für alle Begleitscheine, bei denen die Entsorgung in Bremen stattfindet, die Gebühren dem Abfallentsorger (Landeskennner D) in Rechnung gestellt werden. Dieses ist unabhängig davon, ob der Abfall in Bremen oder außerhalb von Bremen anfällt. Wird der Abfall in Bremen erzeugt oder gesammelt (Landeskennner D), aber außerhalb von Bremen entsorgt, bekommt der Abfallerzeuger oder –sammler die Rechnung über die Begleitscheingebühren. Die Gebühr wird im Nachhinein erhoben.

Hinweis: (*) In einigen anderen Bundesländern werden ebenfalls Begleitscheingebühren erhoben. Dadurch kann es gegebenenfalls zu zwei Forderungen kommen.